

Pressemitteilung

Die Sparkasse informiert über neue Datenschutzverordnung

Duderstadt, im Juli 2018

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft. Die Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten aller Menschen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Ziel ist es vor allem die Rechte und Kontrollmöglichkeiten derjenigen gestärkt werden, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden (Betroffene). Personenbezogene Daten sollen dadurch stärker geschützt werden, gleichzeitig soll aber auch ihr freier Verkehr besser gewährleistet werden. Sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen bringt die neue Grundverordnung viele Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage mit sich.

Wir haben mit dem Vorstand und dem Datenschutzbeauftragten der Sparkasse Duderstadt gesprochen und einmal nachgefragt, was genau das für die Kunden wie auch für das Unternehmen bedeutet. Markus Teichert und Daniel Zöpfigen standen uns dabei Rede und Antwort:

Herr Teichert, was genau ist die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)?

Teichert: Mit der DSGVO tritt zum 25. Mai 2018 die größte Rechtsreform seit der Wiedervereinigung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die Verordnung EU-weit gültig (z. B. für Händler, Dienstleister, Banken). Ziel ist es, den Datenschutz in allen EU-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und ein hohes Datenschutzniveau in Europa zu gewährleisten.

Warum ist in diesem Zusammenhang eine Kundeneinwilligung erforderlich?

Zöpfigen: Ohne unterschriebene Kundeneinwilligung dürfen wir die Kunden ab dem 25. Mai 2018 nicht mehr so intensiv und so umfassend wie bisher beraten.

Ein konkretes Beispiel: Angenommen ein neuer Versicherungstarif hat zum gleichen Preis deutlich mehr Leistungen als der aktuelle Kunden-Tarif. Mit Kundeneinwilligung dürfen wir unseren Kunden aktiv darauf ansprechen. Ohne Kundeneinwilligung dürften wir unseren Kunden nicht über den neuen Tarif informieren.

Wen schützt die EU-DSGVO?

Zöpfigen: Die EU-DSGVO schützt sowohl Privatpersonen als auch juristische Personen. Das sind juristische Personen des Privatrechts, wie eingetragene Vereine (e. V.), Stiftungen, Aktiengesellschaften (AG) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Und außerdem juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie der Staat, Gemeinden oder Gemeindeverbände.

Wer muss die EU-DSGVO beachten, also Kundeneinwilligungen einholen?

Teichert: Neben Banken und Sparkassen müssen auch alle Händler und Dienstleister von ihren Kunden ähnlich gelagerte Einwilligungen schriftlich einholen, um mit ihren Kunden weiterhin in Kontakt zu treten.

Welches sind die wesentlichen Neuerungen?

Zöpfe: Konkret in der neuen Verordnung geregelt werden vor allem die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung, die Rechte der Betroffenen und die Pflichten der Verantwortlichen.

Die Rechte der Nutzer werden durch neue Transparenz- und Informationspflichten der datenverarbeitenden Unternehmen gestärkt. Betroffene sollen leichter Zugang zu ihren Daten und der Information über deren Nutzung haben. Außerdem wird das bislang nur gerichtlich konstruierte „Recht auf Vergessenwerden“, also der Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten, nun in Gesetzesform gegossen.

Neben bereits bekannten Pflichten stellt die DSGVO auch weitergehende Anforderungen an den Datenschutz in Unternehmen. Neu ist beispielsweise die Pflicht, elektronische Geräte und Anwendungen datenschutzfreundlich vor einzustellen. Ebenfalls neu eingeführt wird die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung bei besonderen Risiken für die erhobenen Daten, etwa durch neue Technologien.

Außerdem gilt die DSGVO auch für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, wenn sich ihre Angebote auf EU-Bürger wenden. Dies hat weitreichende Konsequenzen etwa für Unternehmen wie Facebook und Google mit Sitz in den USA.

Der Bußgeldrahmen bei Verstößen wird erheblich erhöht und kann bis zu 4 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes eines Unternehmens betragen.

Angenommen der Kunde unterschreibt die Kundeneinwilligung, erhält er dann mehr Werbung als vorher?

Teichert: Nein, in erster Linie dient die Unterschrift als rechtliche Absicherung für die Geschäftsverbindung unserer Sparkasse mit den Kunden. Damit wird sichergestellt, dass wir sie in Zukunft weiterhin umfassend und ganzheitlich beraten und informieren dürfen. Außerdem können wir unsere Angebote besser auf die Kundenbedürfnisse abstimmen.

Kann der Kunde seine Kundeneinwilligung widerrufen?

Teichert: Ja selbstverständlich. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

Und was bedeutet die Umsetzung der neuen Datenschutzverordnung für Sie als Sparkasse?

Zöpfe: Für die Sparkasse als Unternehmen ist es wichtig, sich bereits jetzt in der Übergangsphase um die Umsetzung der neuen Regelungen zu kümmern und neue datenschutzrechtliche Prozesse zu etablieren. Sonst drohen im Extremfall immense Bußgelder für die verspätete Einführung der neuen Vorgaben. Daher mussten wir z.B. alle Mitarbeiter über die neue Verordnung informieren und entsprechend schulen. Zudem benötigen wir die Zustimmung von jedem Kunden, was heißt, dass diese eingeholt werden muss. Hier sind wir bereits seit Monaten dabei alles auf dem aktuellen Stand zu bringen. Die Rechte betroffener Personen (Art. 12 – 23 DSGVO), deren Daten verarbeitet werden, bringen für uns als Verantwortliche darüber hinaus neue Pflichten mit sich. Deswegen müssen wir ein praktikables Verfahren etablieren, um DSGVO-konform insbesondere auf die jetzigen und durchaus wichtigen Ansprüche der Betroffenen reagieren zu können.